

721 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz
1951 geändert wird

Nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951 ist die Einleitung
eines Aufgebotsverfahrens für verlorene oder vernichtete Urkunden
durch Edikt und in bestimmten Fällen auch in einem Anzeiger kund-
zumachen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates
soll nun eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für den "Anzeiger
aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden" geschaffen werden.
Die vorgesehene Regelung enthält die Grundsätze die für die Er-
lassung einer den Anzeiger betreffenden Verordnung und überhaupt
für die Herausgabe dieses Anzeigers gelten sollen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat
die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972
in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen
Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Ver-
fassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundes-
rat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April
1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungs-
gesetz 1951 geändert wird; wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

Dr. F r u h s t o r f e r
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter